

## Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die  
Beaufsichtigung des Unterhaltes des eidgenössischen  
Kriegsmaterials.

(Vom 26. November 1881.)

---

Tit.

In unserem Geschäftsberichte für 1880, Abschnitt „Kriegsmaterial,“ haben wir die Anregung gemacht, eine permanente Beaufsichtigung der eidgenössischen und kantonalen Zeughäuser durch die Kriegsmaterialverwaltung einzuführen, welche sowohl im Interesse der Feldtüchtigkeit des Kriegsmaterials, als in demjenigen der Bundesfinanzen sei, indem alljährlich große Summen für die Reparatur und Instandhaltung dieses Materials verwendet werden.

Nach vorgenommener Prüfung der bezüglichen Verhältnisse durch die betreffenden Kommissionen der eidgenössischen Räte haben diese letztern dann auch folgendes Postulat aufgestellt:

„Der Bundesrath wird eingeladen, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, in welcher Weise unser Kriegsmaterial qualitativ eingehender zu untersuchen sei, und wie die auf den Unterhalt desselben fallenden Verwendungen des Bundes sich besser kontrolliren laßen.“

Wir beehren uns nun, über die Angelegenheit nachstehenden Bericht und Antrag vorzulegen.

Die Aufsicht über die eidgenössischen und kantonalen Zeughäuser und das gesammte Kriegsmaterial der Korps ist durch Art. 177 und folgende und Art. 253 der Militärorganisation vom 13. November 1874 geordnet. Mit letzterem wird im Allgemeinen diese Aufsicht der administrativen Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung, resp. dem Chef derselben, übertragen und zum Theil ergänzt durch eine alljährlich stattfindende Inspektion der Bestände, deren Vornahme und Umfang durch Art. 177 und 178 der Militärorganisation vorgezeichnet ist. Mit dieser Inspektion werden die Korpskommandanten und die Waffenchefs betraut, welche nöthigenfalls durch andere vom schweizerischen Militärdepartemente zu bezeichnende Offiziere ersetzt werden können. Sie hat sich nicht nur über das Vorhandensein der Bestände selbst, sondern besonders auch über den guten Stand dieser letztern zu erstrecken.

In den zwei letzten Jahren und nach vorausgegangener divisionsweiser Magazinirung des Materials ist nun die Vorschrift des Art. 177 der Militärorganisation zur Anwendung gekommen, und zwar jeweilen in denjenigen Armeedivisionen, deren Korpsmaterial in den Wiederholungskursen der einzelnen Bataillone, Schwadronen und Batterien, oder bei den Übungen im Regiments-, Brigade- oder Divisionsverbände gebraucht worden war.

Die mit der Inspektion betrauten Offiziere haben sich ihrer Aufgabe bestmöglichst entledigt, dabei aber mehr eine Verifikation als eine Untersuchung der Bestände vorgenommen, weil den meisten von ihnen diejenigen technischen Kenntnisse abgingen, welche zur Beurtheilung der Feldtüchtigkeit des Materials erforderlich sind.

Seit dem Uebergange des Kriegsmaterials an den Bund ist die eidgenössische Verwaltung mit allen Ausgaben belastet worden, welche für den Verbrauch und die Instandstellung desselben erwachsen. Einige Jahre hindurch suchte man durch den periodischen Beizug eines Fachmannes diese Ausgaben zu kontrolliren, was jedoch nicht in dem erwünschten Maße möglich war, indem die Untersuchung des Korpsmaterials nicht überall gleichzeitig und einläßlich genug vorgenommen werden konnte, Umstände, die zu den verschiedenen Auslassungen in den Geschäftsberichten für 1879 und 1880, sowie endlich zu dem eingangserwähnten Postulate Veranlassung gaben.

Ganz besonders trug hiezu die Wahrnehmung bei, daß die von den Kantonen zu tragenden Lasten für den Unterhalt des Korpsmaterials, von einem Gebrauche zum andern, auffallend variierten, daß in einem Kanton z. B. das Material einer Batterie, die Fuhrwerke und Pferdegeschirre mit einigen Tausend Franken,

in einem andern dagegen nur mit wenigen Hundert Franken, und zwar hier offenbar in ungenügender Weise in Stand gestellt wurde, woraus der Schluß zu ziehen ist, daß der Unterhalt des Materials von den betreffenden Organen, sei es aus Sparsamkeitsrücksichten oder aus Unkenntniß, sehr ungleich und häufig nicht im Interesse einer zweckmäßigen Erhaltung des Materials besorgt wird.

Bei dem enormen Werth, der in unserem Korpsmaterial, besonders in den Geschützen, Korpsfuhrwerken und Beschirungen, sowie in unserem Schul- und Reservematerial liegt und sich annähernd auf 16 Millionen Franken beziffert, erscheint eine beständige Kontrolle über die Art und Weise, wie der Unterhalt dieses Materials durchgeführt wird, zum Mindesten ebenso gerechtfertigt, als diejenige der Handfeuerwaffen, wo diese Kontrolle zum großen Vortheil der Waffen selbst gereicht und nicht minder im Interesse der Bundesfinanzen liegt. Wenn bei der eidgenössischen Postverwaltung mit einem an Werth und Zahl weit geringeren Betriebsmaterial die Anstellung von drei Traininspektoren seinerzeit als nothwendig erachtet worden ist und sich noch jetzt als zweckdienlich erweist, so muß es gewiß nicht weniger im Interesse des Bundes liegen, daß die administrative Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung durch ein passendes Organ ergänzt werde mit der speziellen Aufgabe, über die Feldtüchtigkeit des in den Magazinen untergebrachten Materials zu wachen, den Verkehr mit den Zeugämtern der Kantone zu vermitteln, die zweckmäßige Verwendung der für den Unterhalt ausgelegten Summen zu kontrolliren, ferner die erforderlichen Reparaturen festzustellen und rechtzeitig anzuordnen und die daherigen Kosten in einem richtigen Verhältniß zwischen Bund und Kantone zu vertheilen, bezw. die Richtigkeit der in Rechnung gebrachten Ausgaben zu konstatiren.

Wenn man bedenkt, daß die nur für den Unterhalt des Kriegsmaterials gemachten Verwendungen seit 1875 die Summe von zirka 1½ Millionen Franken erreichen oder rund Fr. 200,000 jährlich, so wird man allseitig damit einverstanden sein, daß auch nach dieser Richtung hin eine genaue Ueberwachung der Verrechnungsweise der Ausgaben und die Prüfung und Vergleichung der einzelnen Rechnungen mit der geleisteten Arbeit geradezu geboten ist, wenn die Interessen des Bundes gewahrt werden sollen. Damit soll allerdings nicht gesagt sein, daß diese letztere bis anhin vernachlässigt worden wären; jedenfalls aber fand ihre Wahrung in Folge der zur Verfügung stehenden ganz ungenügenden Mittel nicht in durchaus beruhigender Weise statt, wie dies bei der bloß zeitweiligen Verwendung einzelner Fachleute eben nicht anders möglich war. Diese übrigen mit nicht geringen Auslagen verbundene

periodische Aushilfe, welche annähernd die Höhe der Besoldung eines ständigen Beamten erreichten, hatte noch den Nachtheil, daß dadurch ein regelmäßiger und beständiger Verkehr mit den Kriegsdepots und Zeughäusern ausgeschlossen wurde, indem die Centralverwaltung nicht zu jeder Zeit über die betreffenden Persönlichkeiten verfügen konnte. Dieser letztere Uebelstand wurde besonders durch diejenigen Zeughausverwaltungen am meisten empfunden, welche zu den best administrirten gehören, und gerade diese sind es, welche die Einführung einer ständigen Kontrolle lebhaft wünschen und begrüßen würden.

Wenn wir nun beantragen, von dem bisherigen Ueberwachungsmodus Umgang zu nehmen, so geschieht dies ferner auch deßhalb, weil die Einführung eines speziellen Organes in der administrativen Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung keine wesentliche Erhöhung des alljährlich für die Inspektionen des Materiellen bewilligten Kredites nach sich ziehen wird. Das Budget dieser Dienstabtheilung wird zwar um die Besoldung, welche für die neue Stelle in Aussicht genommen werden muß, zu erhöhen sein, dagegen wird der Posten „Inspektionen des Materiellen“ um annähernd jenen Betrag herabgesetzt werden können.

Die Besoldung, welche für die befürwortete Beamtung in Aussicht zu nehmen wäre, sollte derjenigen der Traininspektoren bei der Postverwaltung entsprechen und auf Fr. 4500 fixirt werden.

Wie aus dem Gesagten hervorgeht, würden die Obliegenheiten der neuen Stelle umfassen:

- 1) den regelmäßigen Besuch der Zeughäuser und Kriegsdepots, behufs Kontrolle über sachgemäße Verwendung der vom Bunde bezahlten Summen für den Unterhalt des Kriegsmaterials;
- 2) die periodischen Untersuchungen des Materials, besonders der Geschütze, und dessen Feldtüchtigkeit;
- 3) die Ausarbeitung der von der Centralverwaltung zu erlassenden Vorschriften über den Unterhalt des Materials;
- 4) die Erledigung der von den Korpskommandanten bei den Inspektionen ihres Materials aufgeworfenen Fragen über Magazinirung und Instandhaltung desselben.

Nach diesen Auseinandersetzungen und in Erledigung des am 28. Juni 1881 aufgestellten Postulats erlauben wir uns, Ihnen, Tit., nachstehenden Entwurf eines Bundesbeschlusses zur Genehmigung vorzulegen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 26. November 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Droz.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
**Schieß.**

---

(Entwurf)

## **Bundesbeschluß**

betreffend

**die Beaufsichtigung des Unterhaltes des eidg. Kriegsmaterials.**

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht eines Berichtes des Bundesrathes vom  
26. Wintermonat 1881,

beschließt:

Art. 1. Zur Sicherung fortwährender Feldtüchtigkeit des Kriegsmaterials wird bei der administrativen Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung im Sinne des Art. 253 der

Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874 die Stelle eines Inspektors des Materiellen geschaffen.

Art. 2. Dieser Stelle liegt speziell ob: die Leitung der auf den Unterhalt des Kriegsmaterials bezüglichen Arbeiten und die Kontrolle über die Verwendung der für diesen Zweck vom Bunde ausgelegten Summen.

Art. 3. Die Jahresbesoldung des Inspektors des Materiellen beträgt im Maximum 4500 Franken.

Art. 4. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874 die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben festzusetzen.



**Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Beaufsichtigung  
des Unterhaltes des eidgenössischen Kriegsmaterials. (Vom 26. November 1881.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1881
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.12.1881
Date	
Data	
Seite	493-498
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 284

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.